

## Mobilfunkmast muss Abstandsflächen einhalten!

**Auch wenn einem Schleuderbetonmast mit einem Basisdurchmesser von weniger als 1 m und einer Höhe von ca. 30 m keine gebäudegleiche Wirkung zukommt, muss er gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen Abstandsflächen einhalten.**

OVG Thüringen, Urteil vom 11.09.2019 - 1 KO 597/17

BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 3; ThürBO § 6

### Problem/Sachverhalt

Ein Mobilfunkunternehmen begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Schleuderbetonmastes. Das Vorhabengrundstück befindet sich am Rand einer Wochenendhaussiedlung im Außenbereich. Der Schleuderbetonmast soll eine Höhe von ca. 30 m erreichen. Sein Durchmesser beträgt am Mastfuß ca. 1 m und verjüngt sich bis zum Mastkopf auf ca. 0,5 m. Kann die Genehmigung erteilt werden?

### Entscheidung

Nein! Der geplante Mast wäre aufgrund seiner **optischen Dominanz** gegenüber Nachbargrundstücken ähnlich wie ein Gebäude geeignet, den sozialen Frieden zwischen den Nachbarn zu beeinträchtigen, so der Senat. Der nachbarliche Wohnfriede, der die Einhaltung eines angemessenen "Sozialabstands" erfordert, ist nicht nur dann gefährdet, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung einer baulichen Anlage die Einsichtnahmemöglichkeiten auf die umliegenden Grundstücke verstärkt, sondern auch dann, wenn eine Anlage errichtet wird, die wie im vorliegenden Fall aufgrund ihrer **Massivität und Höhe** allein durch ihr **deutlich wahrnehmbares Erscheinungsbild auf die Nachbargrundstücke einwirkt** und **als störend empfunden** wird. Eine derartige Anlage muss im Hinblick auf die durch den Baukörper selbst bedingten gebäudetypischen Wirkungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 ThürBO gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen **Abstandsflächen einhalten**, auch wenn mit ihr im Einzelfall trotz ihrer optischen Dominanz am konkreten Standort für die bewohnten Nachbargrundstücke noch keine optisch bedrängende Wirkung verbunden sein mag, die im Übrigen bereits die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens infrage stellen würde. Dementsprechend lässt sich die gebäudegleiche Wirkung des Vorhabens nicht mit der Begründung in Abrede stellen, dass es im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig sei und der Eigentümer eines Außenbereichsgrundstücks davon ausgehende "optische" Beeinträchtigungen in gesteigertem Maße hinnehmen müsse. Diese Erwägungen mögen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens begründen, können aber nicht den Verzicht auf die Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen und damit die Errichtung einer die Umgebung derart dominierenden baulichen Anlage unmittelbar an der Grundstücksgrenze oder mit einem nicht den Vorgaben des § 6 ThürBO entsprechenden Abstand zu dieser rechtfertigen.

### Praxishinweis





Ob von solchen Masten gebäudegleiche Wirkungen ausgehen, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten (bejahend das OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.11.2007 - 7 B 1339/07, IBRRS 2008, 0358; ebenso Urteil vom 19.04.2012 - 10 A 2310/10, IBRRS 2012, 3396; verneinend der VGH Bayern, NVwZ 2013, 1238, sowie Beschluss vom 27.07.2010 - 15 CS 10.37, BeckRS 2011, 46562). Das OVG Thüringen nimmt die Abgrenzung anhand der Funktionen des

Abstandsflächenrechts vor. Entscheidend ist, ob von der Anlage für die Nachbargrundstücke vergleichbare Wirkungen ausgehen, die bei Gebäuden die Einhaltung von Abstandsflächen erforderlich machen (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 26.02.2002 - **1 KO 305/99**, **IBRRS 2003, 0129**, wegen Dachterrasse; Urteil vom 14.03.2012 - **1 KO 261/07**, **IBRRS 2012, 1533**, wegen Stützmauer). Dies kann nicht schon deshalb verneint werden, weil etwa ein Mast nicht die Breite aufweist, die ein Gebäude als eine zum Betreten von Menschen geeignete bauliche Anlage mindestens aufweisen muss. Auch von Anlagen, deren Maße von vorneherein kein Betreten durch Menschen erlauben, können Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 26.10.2005 - **1 KO 1180/03**, **IBRRS 2006, 2839**, bezüglich einer Werbeanlage).

*RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart*

© id Verlag

#### Links

- |  |   |
|--|---|
|  <b>IBR 2019, 640</b> | OVG Niedersachsen - Sind Außenwandvorsprünge abstandsrechtlich privilegiert?          |
|  <b>IBR 2019, 583</b> | OVG Niedersachsen - Außentreppen sind abstandsrechtlich privilegiert!                 |
|  <b>IBR 2018, 705</b> | OVG Nordrhein-Westfalen - Lösen Dachaufbauten seitliche Abstandsflächen aus?          |
|  <b>IBR 2018, 413</b> | OVG Niedersachsen - Löst eine Dachterrasse auf einer Grenzgarage Abstandsflächen aus? |

#### Wird zitiert in

- |   |  |
|---|--|
|  <b>IBR 2021, 97</b> | OVG Nordrhein-Westfalen - Abstandsflächen eingehalten: Rücksichtnahmegebot beachtet! |
|---|--|